



# ZWECKVERBANDSSTATUTEN

**SCHWIMMBAD RAFZ-WIL**

vom **XX.XX.XXXX**

# INHALTSVERZEICHNIS

1.	BESTAND UND ZWECK	4
	Art. 1 Bestand.....	4
	Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz .....	4
	Art. 3 Zweck.....	4
	Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden.....	4
2.	ORGANISATION	4
2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	4
	Art. 5 Organe .....	4
	Art. 6 Amtsdauer.....	4
	Art. 7 Zeichnungsberechtigung .....	5
	Art. 8 Bekanntmachung .....	5
2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes .....	5
2.2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	5
	Art. 9 Stimmrecht.....	5
	Art. 10 Verfahren .....	5
	Art. 11 Zuständigkeit.....	6
2.2.2	Die Initiative.....	6
	Art. 12 Gegenstand.....	6
	Art. 13 Zustandekommen .....	6
	Art. 14 Vorprüfung .....	6
	Art. 15 Anfragerecht.....	6
2.3	Die Verbandsgemeinden.....	7
	Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden.....	7
	Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte .....	7
	Art. 18 Beschlussfassung .....	7
2.4	Die Schwimmbadkommission.....	7
	Art. 19 Zusammensetzung.....	7
	Art. 20 Badmeister .....	8
	Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen.....	8
	Art. 22 Entschädigung von Kommissionsmitgliedern .....	8
	Art. 23 Aufgabendelegation .....	9
	Art. 24 Einberufung und Sitzungsorganisation.....	9
	Art. 25 Beschlussfassung .....	9

2.5	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) .....	9
	Art. 26 Zusammensetzung.....	9
	Art. 27 Aufgaben.....	9
	Art. 28 Beschlussfassung .....	10
3.	PERSONAL, RECHNUNGSFÜHRUNG, SEKRETARIAT UND ARBEITSVERGABEN	10
	Art. 29 Anstellungsbedingungen.....	10
	Art. 30 Rechnungsführung und Sekretariat.....	10
	Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen .....	10
4.	VERBANDSHAUSHALT	10
	Art. 32 Finanzhaushalt.....	10
	Art. 33 Buchführungsart.....	10
	Art. 34 Kostenverteiler .....	10
	Art. 35 Eigentum.....	11
	Art. 36 Haftung .....	11
5.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	11
	Art. 37 Aufsicht .....	11
	Art. 38 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten .....	11
6.	AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	11
	Art. 39 Austritt.....	11
	Art. 40 Auflösung .....	11
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
	Art. 41 Inkrafttreten.....	12

## **Personenbezeichnung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Zweckverbandsstatuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter.

## **1. BESTAND UND ZWECK**

### **Art. 1 Bestand**

Die Politischen Gemeinden Rafz und Wil bilden unter dem Namen "Schwimmbad Rafz-Wil" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### **Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Der Sitz befindet sich in Rafz.

### **Art. 3 Zweck**

Der Verband betreibt und unterhält eine gemeinsame Schwimmbadanlage im Hüslihof Rafz-Wil.

### **Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Schwimmbadkommission
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

#### **Art. 6 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Schwimmbadkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

Die Schwimmbadkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 8 Bekanntmachung**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Schwimmbadkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

## **2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**

### **2.2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

#### **Art. 10 Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Schwimmbadkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

## **Art. 11    Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 250'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 25'000 Franken
4. das Anfragerecht

### **2.2.2    Die Initiative**

## **Art. 12    Gegenstand**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

## **Art. 13    Zustandekommen**

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

## **Art. 14    Vorprüfung**

Die Initiative ist dem Schwimmbadkommissionspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Schwimmbadkommission prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

## **Art. 15    Anfragerecht**

Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind der Schwimmbadkommission schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt.

## **2.3 Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden**

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband
2. die Änderung dieser Statuten
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
4. die Auflösung des Verbandes

### **Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte**

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Schwimmbadkommission
2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans
3. die Abnahme der Jahresrechnung
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen
5. die Beschlussfassung über neue einmalige Aufgaben für einen bestimmten Zweck von 50'000 Franken bis 250'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von 10'000 Franken bis 25'000 Franken

### **Art. 18 Beschlussfassung**

Beschlüsse nach Art. 16 und 17 der Statuten bedürfen - mit Ausnahme der Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband - der Zustimmung beider Verbandsgemeinden.

## **2.4 Die Schwimmbadkommission**

### **Art. 19 Zusammensetzung**

Die Schwimmbadkommission besteht aus fünf Mitgliedern; drei Delegierte von der Gemeinde Rafz und zwei Delegierte von der Gemeinde Wil. Mindestens ein Mitglied von jeder Gemeinde muss dem Gemeinderat angehören. Die Schwimmbadkommission wird präsiert durch ein Mitglied aus Rafz. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

## **Art. 20 Badmeister**

Die Schwimmbadkommission stellt für die Betreuung der Schwimmbadanlage einen Badmeister an.

Dem Badmeister stehen die technischen Arbeiten zu. Er beaufsichtigt die Anlage und den Betrieb. Die Pflichten des Badmeisters werden in einer Anstellungsverfügung festgelegt.

## **Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Schwimmbadkommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen
2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes
3. der Erlass eines Pflichtenheftes, eines Stellenbeschriebes und Dienstvorschriften für den Badmeister
4. den Erlass von Betriebsvorschriften
5. die Verpachtung des Kioskes
6. die Beratung der Jahresrechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden
7. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 50'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 10'000 Franken
8. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
  - a) einmalige Ausgaben bis 10'000 Franken im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis 50'000 Franken
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 5'000 Franken im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis 15'000 Franken
9. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

## **Art. 22 Entschädigung von Kommissionsmitgliedern**

Für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist die Entschädigungsverordnung der Sitzgemeinde massgebend.

### **Art. 23 Aufgabendelegation**

Die Schwimmbadkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorberatung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

### **Art. 24 Einberufung und Sitzungsorganisation**

Die Schwimmbadkommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Schwimmbadkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

### **Art. 25 Beschlussfassung**

Die Schwimmbadkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

## **2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 26 Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes besteht aus drei Mitgliedern. Die RPK Rafz ordnet zwei und die RPK Wil eines ihrer Mitglieder ab. Die RPK konstituiert sich selbst.

### **Art. 27 Aufgaben**

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

#### **Art. 28 Beschlussfassung**

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

### **3. PERSONAL, RECHNUNGSFÜHRUNG, SEKRETARIAT UND ARBEITSVERGABEN**

#### **Art. 29 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Schwimmbadkommission.

#### **Art. 30 Rechnungsführung und Sekretariat**

Die Rechnungsführung erfolgt im Dienstleistungsverhältnis durch die Gemeindeverwaltung Rafz. Die Kosten werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt. Das Sekretariat wird durch ein Mitglied der Schwimmbadkommission geführt.

#### **Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen**

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

### **4. VERBANDSHAUSHALT**

#### **Art. 32 Finanzhaushalt**

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

#### **Art. 33 Buchführungsart**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 34 Kostenverteiler**

Die Verbandsgemeinden tragen die gesamten Betriebs- und Unterhaltskosten sowie allfällige Investitionen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Massgebend ist die Einwohnerzahl des Jahresendes, das der Budgetierung vorangegangen ist. Die Prozentanteile werden auf ganze Zahlen gerundet.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

## **Art. 35 Eigentum**

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

## **Art. 36 Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler. Er hat sich dafür zu versichern.

# **5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ**

## **Art. 37 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

## **Art. 38 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

# **6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

## **Art. 39 Austritt**

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

## **Art. 40 Auflösung**

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen und ist von der RPK zu verabschieden. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 34.

## **7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 41 Inkrafttreten**

Diese Zweckverbandsstatuten treten nach der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Schwimmbadkommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Sie ersetzen die früheren Statuten vom 15. September 1960.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

---

Die vorstehenden Zweckverbandsstatuten wurden von den Politischen Gemeinden Rafz und Wil an den folgenden Gemeindeversammlungen angenommen.

Rafz, den **XX.XXXX.XXXX**

#### **Namens der Politischen Gemeinde Rafz**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

Wil, den **XX.XXXX.XXXX**

#### **Namens der Politischen Gemeinde Wil**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Werner Müller

Walter Rutschmann

---

Die vorstehenden Zweckverbandstatuten hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ genehmigt.

#### **Der Regierungsrat des Kantons Zürich**

Der Staatsschreiber: